



Planungsrechtliche Festsetzungen

(nach Planzeichenverordnung PlanZV 90, § 9 Baugesetzbuch [BauGB])

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch [BauGB])

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- bzw. Höchstmaß (röm. Ziffer), z.B. II, III zwingend einzuhalten (röm. Ziffer im Kreis), z.B. II
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Grundflächenzahl (GRZ)	Grundflächenzahl (Dezimal), z.B. 0,4
		Geschossflächenzahl (GFZ)	Geschossflächenzahl (Dezimal im Kreis), z.B. 0,8
		Bauweise	SD = Satteldach, Dachneigung z.B. 40-45° FD = Flachdach, PD = Pultdach

OK_{max} = Oberkante baulicher Anlagen in Metern über fertig ausgebaute Straßendecke. Als Bezugspunkt ist das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie maßgebend. Straßenhöhe ist die Höhe der Straßenbänke der endgültig festgestellten Straße, z.B. OK_{max} = 10,5 m.

Die Endausbauhöhen der Erschließungsstraßen sind bei der Stadt Borken, Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung, Im Pieperhagen 17, 46325 Borken zu erfragen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

	Baugrenze		offene Bauweise
	Einzel- und Doppelhäuser		Hausgruppe
	Einzelhäuser		

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		F + R Fuß- und Radweg
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt		öffentliche Parkflächen

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen		Elektrizität
	öffentliche Grünfläche		Zweckbestimmung Verkehrsgrün
	Waldfläche		Zweckbestimmung Sportplatz

Hauptversorgung- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Hauptversorgungsleitung		G = Gas
			W = Wasser
			10 kV = Elektrizität

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	öffentliche Grünfläche		Zweckbestimmung Verkehrsgrün
	Waldfläche		Zweckbestimmung Sportplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23 BauGB)

	Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
--	--

Maßnahmenfläche M1: Die Gebiete innerhalb der festgesetzten Fläche sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Maßnahmenfläche M2: Die Fläche ist zur Förderung der Biodiversität mit lebensraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt ein Gehölz je 1 m².

Für M1 + M2 gilt: Ein Altholzanteil von mindestens 30 % ist dauerhaft zu erhalten.

-
-

-
-

Pflanzdichte: 1 Gehölz pro m²

- Pflanzarten:**
 - 30 - 40 % Gehölze der Kategorie II
 - 40 - 60 % Gehölze der Kategorie III
- Gehölzart II:**
 - Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 - Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Gehölzart III:**
 - Haselnuss (*Corylus avellana*)
 - Weissdorn (*Crataegus spec.*)
 - Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Evonymus europaeus*)
 - Rote Heckendornrose (*Lonicera xylosteum*)
 - Kratzbeer (*Rubus caesius*)
 - Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Baumplantagen auf den Grundstücken

Innhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist auf den Grundstücken je angelegene 400 m² mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, aus nachfolgender Auswahlliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Im Plan ist zu erhalten festgesetzte Bäume sowie die zur Stellplatzbegrünung anzupflanzenden Bäume sind dafür anzurechnen.

- Auswahlliste**
 - Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 - Apfel:
 - Rote Sternenecke, Dülmener Rose, Roter Booskoop, Schöner aus Nordhausen, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm
 - Birne:
 - Gute Luise, Köstliche aus Chameux
 - Kirsche:
 - Große Prinzessinnenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Dönisses Gelbe Knorpelkirsche
 - Pflaume:
 - Hausschneise, Mirabelle von Nancy, Graf Athans Renekloide
 - Walnuss

Herstellung von Pflanzungen

Die vorgeplanten Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und bis zur Bauabnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen.

Belichtung

Zum Erhalt von Dunkelräumen sind im Plangebiet zur Außen- und Straßenbelichtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Belichtung nach dem Stand der Technik auszustatten.

Bodenabstand von Zäunen

Zäune müssen einen für Kleinleere durchlässigen Bodenabstand von mind. 10 cm oder eine Gitterweite von 10 x 10 cm aufweisen.

Dachbegrünung

Flächdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu 20° sind mit geeigneten Arten (Sedum etc.) zu begrünen. Dies ist bereits bei der Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Der Substratbau muss zumindest eine dauerhafte extensive Begrünung ermöglichen. Es ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden.

Stellplatzbegrünung

Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze mindestens ein hochstammiger Baum gemäß Auswahlliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen.

Wasserdurchlässige Beläge

PKW-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswasser gewährleistet ist.

Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen:

- Zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Garagenstellplätzen bzw. Carports (maximale Außenkanten bzw. Dachüberstand, den Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und den Einfridungen von 1,00 - 2,00 m Höhe ist ein Mindestabstand von 60 cm einzuhalten.
- Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mind. 5,00 m Länge vorhanden sein.

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1, 6 und 7 BauGB sowie § 16 Abs. 5 BauNVO)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		Abgrenzung unterschiedlicher Art und Nutzung (Art und Maß)
--	--	--	--

Sonstige Darstellungen

	Hauptgebäude		Flurgrenze
	Nebengebäude		Flurstücksgrenze
	öffentliche Gebäude		geplante Flurstücksgrenze
	Abriss		

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 BauO NRW)

- Die Dächer der Hauptgebäude sind entsprechend der Nutzungschablone auszuführen als: Flachdach (FD), Pultdach (PD), Satteldach (SD)
- Dachgauben
 - Dachgauben müssen deutlich hinter der Gebäudeaußenwand zurücktreten, mindestens hinter die Innenkante der Hintermauerung.
 - Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung ab 35° zulässig.
 - Dachgauben im Spitzbereich sind unzulässig.
 - Bei Satteldächern darf die Summe der Dachgaubenhöhen, Bezugsmaß ist dabei das Basismaß der Dachgauben, maximal 50 % der jeweiligen Traufhöhe betragen. Zum Organg ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Zwischen der Firstlinie und dem oberen Dachanschluss der Gauben muss ein Mindestabstand von 0,75 m (lotrecht gemessen) gegeben sein.
- Dachausbauten und Dachvorbauten
 - Dachausbauten in senkrechter Verlängerung der Gebäudeaußenwand und Dachvorbauten (Zwerggiebel) im Bereich der Straßenseite mit einem maximalen Gebäudevorsprung von 1,00 m sind nur bei Satteldächern mit einer Dachneigung ab 35° zulässig, sofern ihre Gesamtbreite 40% der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreitet. Werden diese Bauteile durch zusätzliche Dachgauben ergänzt, so darf die Gesamtbreite aller Anlagen maximal 50 % der jeweiligen Traufhöhe betragen. Bezugsmaß ist dabei das Basismaß der Dachgauben und Dachaus- bzw. Vorbauten. Der Abstand zu Gebäudeecken darf 2,00 m nicht unterschreiten. Der Firstpunkt bei Dachaus- bzw. Vorbauten muss mindestens 0,75 m Abstand (lotrecht gemessen) zur Firstlinie der jeweiligen Dachfläche einhalten.
- Dachneigungen
 - Dachneigungen sind ab 35° Dachneigung zulässig, sofern die Gesamtänge aller Einschnitte 50 % der Traufhöhe nicht überschreitet. Die Einschnitte müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zum Organg und von 0,75 m (lotrecht gemessen) zur Firstlinie einhalten. Werden bei Satteldächern Dachneigungen durch Dachgauben ergänzt, so darf die Gesamtänge aller Anlagen maximal 50 % der jeweiligen Traufhöhe betragen. Dachneigungen im Spitzbereich sind unzulässig.
- Dachkonstruktionen bei Nebenanlagen
 - Die Dachneigung der Garagen-, der Carport- sowie der Nebenanlagen darf die Neigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
 - Doppel- und Reihengaragen bzw. Carportanlagen sind mit einheitlichen Dächern (Form und Neigung) auszuführen. Dies gilt auch für giebelständige, aneinander gebaute Garagen bzw. Carportanlagen auf unterschiedlichen Flurstücken.
 - Einseitige Anbauten sind unzulässig.
- Doppelhäuser sind nur mit einer einheitlichen Dachneigung zulässig.
- Allgemeine Einfridung:
 - Straßenseitige Vorgarteneinfridung: max. 1,00 m Höhe.
 - Straßenseitige Nutzgarteneinfridung: max. 2,00 m Höhe.
 - Einfridungen sind grundsätzlich mit lebenden Gehölzen herzustellen. Bauliche Einfridungen sind nur als Zäune mit den vorgelagerten Bepflanzungen (einschließlich Brombeergebüsch) nur im Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Von diesen Vorgaben kann für Teilflächen abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Beeinträchtigungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vögeln ausgeschlossen werden können.

Abweichungen

(§ 9 BauNVO)

- Bei strahlenabgewandten Gebäudeseiten können Ausnahmen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß Pkt. 2, 3 und 4 zugelassen werden.
- Ausnahmsweise können abweichende Dachformen zugelassen werden, sofern:
 - dieser Anteil bei ebenerdigen Anbauten bzw. Gebäudeteilen 1/2 des Hauptgebäudes nicht überschreitet,
 - dieser Anteil bei zweigeschossigen Anbauten bzw. Gebäudeteilen 1/4 des Hauptgebäudes nicht überschreitet.

Hinweise

Artenschutz

Ökologische Baubegleitung

Zur Durchführung aller Vorhaben ist aus Gründen des Risikomanagements eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die zur Vermeidung vorher nicht absehbarer Konfliktsituationen beitragen soll (z. B. Rückbau / Fällungen während der Brutzeit, Wochenstauzeit) und die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen kontrollieren.

Werden widererwartend relevante Strukturen im Rahmen der Bauausführung beansprucht (z.B. gut ausgebildete Höhlensysteme), ist durch die vorgesehene Ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Zum Schutz genutzter Ruhe- und Reproduktionsstätten der Vögel vor der Beschädigung und Inanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahmen, darf eine Gehölzbesetzung zur Baufeldrinsicherung nur außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel erfolgen. Aus diesem Grund können die Bepflanzungen von Gehölzen (einschließlich Brombeergebüsch) nur im Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Von diesen Vorgaben kann für Teilflächen abgewichen werden, wenn durch eine vorherige Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Beeinträchtigungen von Ruhe- und Reproduktionsstätten von Vögeln ausgeschlossen werden können.

Baugrund:

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Bodenfunde:

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Borken als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/951 8911), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungstätte vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Geopirten der Eigentümer oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Kampfmittel

Die Flächen rund um den Aschplatz sind laut Luftbildbewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes frei von erkennbarer Belastung. Hier sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich kann aber keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Sollten bei der Durchführung der geplanten Vorhaben der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfallung aufweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde oder der Polizei zu verständigen.

Nicht überbaubare Flächen der Grundstücke - Ausschluss von Schottergärten

Gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Schottergärten zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunststrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.

Schutz des Mutterbodens

Unbelasteter Oberboden oder Unterboden oder ggf. gering belasteter Boden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, sind in nutzbarem Zustand getrennt zu lagern und nach Möglichkeit wieder zu verwenden.

Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und sollen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen angeordnet werden.

Solaranlagen

Gemäß § 42a BauO NRW 2018 sind bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 für Nichtwohngebäude oder nach dem 1. Januar 2025 für Wohngebäude gestellt wird, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Dies gilt auch bei Verfahren für Gebäude nach § 63 BauO NRW (Genehmigungsfreistellung) entsprechend, wenn deren Baubeginn nach den in Satz 1 genannten Zeitpunkten erfolgt.

Verfahrensübersicht

Dieser Plan wurde im Auftrag des Ausschusses für Planen und Bauen aufgrund des Beschlusses vom von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet.

Borken, den Die Bürgermeisterin
Fachbereich Umwelt und Planung
i.A.

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den Der Landrat
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
i.A.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsbekannt gemacht worden.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.V.

Die Stadt Borken hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom unterrichtet und ihr in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.A.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Borken hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen und gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB beiliegend veröffentlicht und zusätzlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.A.

Die Internetseite und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ortsbekannt sowie im Internet bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch und auf anderem Wege abgegeben werden können, dass nicht freibekannt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am auf elektronischem Weg in der Veröffentlichung im Internet beschränkt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beiliegend in ihren wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum eingeräumt.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.A.

Der Rat der Stadt Borken hat den Bebauungsplan mit Begründung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.A.

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Borken (Satzungsbeschluss) über diesen Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsbekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Borken, den Die Bürgermeisterin
i.A.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt gültigen Fassung.

Bauordnungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauplanung 2016 - BauO NRW 2016)
Bauordnung vom 21. Juli 2016, in Kraft getreten am 4. August 2016 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2016 S. 421).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW)
Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung.



Stadtkarte



Bebauungsplan BU 17 (Wohnen am Venn) Aufstellung

Genarkung	Borkenwythe	Stand:	§ 3 (1) BauGB § 4 (1) BauGB
bearb.	U. Win	Format:	DIN A0
Datum:	10.04.2026	Ausfertigung:	(von 2 Ausfertigungen)

Maßstab: 1:500